|  |
| --- |
| Adresse Anlagebetreiberin / -betreiber |
| Sachbearbeiter Tel.E-Mail | Bern, Datum |

Strafanzeige – verwenden von unzulässigen Brennstoffen

Sehr geehrte Name

Sachverhalt schildern, evtl. Resultate weiterer Abklärungen (z. B. Aschenanalyse) ...

Deshalb müssen wir nun eine Strafanzeige gegen Sie einreichen (siehe Beilage). Das Gericht wird beurteilen, ob Sie sich strafbar gemacht haben. Die Gebühr für diese Strafanzeige beträgt CHF 100.00 (Art 15 Abs. 2 Bst. b LHV[[1]](#footnote-1)).oder Gebühren gemäss Gemeindereglement, evtl. Kosten für weitere Abklärungen Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens geschuldet.

Wir bedauern diese unangenehme Massnahme.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Freundliche GrüsseGemeinde |
|  |  |
|  | Name |

**Rechtsmittelbelehrung**  evtl. gemeindeinternes Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung betreffend Gebühren kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Name, Adresse, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

**Beilage**

* Strafanzeige
* Einzahlungsschein
* Beilage ...
1. Verordnung vom 25. Juni 2008 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung), BSG 823.111 [↑](#footnote-ref-1)